

Volks-Zeitung

Halle'sche Neueste Nachrichten, Handelsblatt für Mitteldeutschland

Die Volks-Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar als Freitagsblatt. Die Bezugsgebühr beträgt in Stadt und Land sowie auch die Post bei freier Zustellung monatlich M. 10.00, im Postgebührenbezirk M. 12.75 monatlich. Die abgesetzten Anzeigen-Preise sind in den Nummern M. 1.00, im anzeigerischen Verzeichnis M. 1.50, Reflektoren die Millimeter-Zeile M. 4.00 im Ortsvertrieb und M. 5.00 im auswärtsigen Vertrieb. Anzeigen-Verzeichnis: Vier Uhr nachmittags.

Verlags-Redaktion: Halle a. S., Neue Promenade 14 und Große Dornschloßstraße 17. Druckerei-Verwaltung: Central-Druckerei: Markt 24. Druck-Verwaltung: „Central-Druckerei“. Druck-Verwaltung: Bauhaus-Reinhold-Druckerei, Halle a. S., Postfach-Route: Leipzig 20015. Verlags- und Druckerei: Halle a. S., Postfach-Route: Leipzig 20015. Verlags- und Druckerei: Halle a. S., Postfach-Route: Leipzig 20015. Verlags- und Druckerei: Halle a. S., Postfach-Route: Leipzig 20015.

Beginn des Eisenbahnerstreiks.

Streik in Leipzig-Wahren und Sagan. — Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. — Streikverbot durch den Reichspräsidenten. — Die streikgegnerischen Organisationen.

Mit einer knappen Mehrheit: mit 20 gegen 15 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, hat der Vorstand der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahner den Streik beschlossen und den Beginn des Ausstandes auf Mittwoch 12 Uhr nachts festgelegt. Der Beschluß wurde am Mittwoch vormittag in Berlin bekannt und veranlaßte sofort in den Fremdenhotels eine kleine Panik. Wer irgend von den Reisenden kam, eilte zur Bahn, um noch vor der kritischen Stunde die Heimat zu erreichen. Das Nachrichtenmaterial, das im Laufe des Tages bis zur Nachtstunde jeßern bei uns eintraf, läßt jedoch die Hoffnung zu, daß eine einschneidende Stilllegung des Eisenbahnverkehrs, eine katastrophale Stilllegung kaum zu befürchten ist. Die Regierung hat sofort alle Maßnahmen getroffen, um dem Unheil vorzubeugen. Die Eisenbahnverwaltung hofft, mit dem Arbeitswilligen und mit der teilweisigen Nothilfe im Falle des Streiks den Verkehr aufrecht erhalten zu können. Für den Schutz der Arbeitswilligen und der Bahnangestellten ist in umfassender Weise gesorgt, und schließlich hat nach der Reichspräsident den Streik verboten und ernste Strafen angedroht.

Die nachstehenden Mitteilungen geben ein erschöpfendes Bild vom Stande der Bewegung des streikenden Eisenbahners.

Strafmaßnahmen.

Amlich wird aus Berlin untern 1. Februar gemeldet: Die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahner hat in der vergangenen Nacht getagt und gegen 5 Uhr morgens mit 20 gegen 15 Stimmen bei einer Stimmenthaltung beschlossen, in der Nacht vom 2. Februar um 12 Uhr ab zu streiken. Auf diese Nachricht hin tritt folgende vom Reichspräsidenten (oben) geschilderte Verordnung in Kraft:

Verordnung des Reichspräsidenten betreffend das Verbot der Arbeitsniederlegung von Beamten der Reichsbahn.

Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Reichsgebiet folgendes:

§ 1. Den Beamten der Reichsbahn ist ebenso wie allen übrigen Beamten nach dem geltenden Beamtenrecht die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten. Wer die Beamten der Reichsbahn zu der hierdurch verboten oder anreizt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer zur Durchführung der verbotenen Arbeitsniederlegung oder Verweigerung der Arbeit an Zustäßen, Fahrzeugen, Maschinen, Vorrichtungen oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes der Reichsbahn unmöglich oder erschwert wird.

§ 2. Wird durch unzulässige Einstellung oder Verweigerung der Arbeit der Betrieb der Reichsbahn ganz oder teilweise stillgelegt oder erschwert, so ist der Reichsverkehrsminister befähigt, die Postbeamten und die Postbeamten zur Führung, ebenso alle Maßnahmen, die zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind.

§ 3. Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die im Betriebe der Reichsbahn die Arbeit weiterführen oder Postbeamtenstellen oder Poststellen zur Führung der Postdienstleistungen leisten, dürfen hierdurch in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden. Wer zu einer solchen Benachteiligung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1922 in Kraft.

Berlin, 1. Februar 1922.

Der Reichspräsident.
(sieg.) Ebert.
Der Reichsverkehrsminister.
(sieg.) Gröner.

Beschlagnahme des Streikfonds.

In Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten, die die Arbeitsniederlegung der Eisenbahnbeamten für verboten erklärt und die Anforderungen am Streik unter Strafe stellt, hat der Reichspräsident von Berlin folgende Maßnahmen angedroht:

Alle zur Durchführung des Streiks bestimmten Gelder sind zu beschlagnahmen. Die Zweckungen von Aufträgen, die Anforderungen zum Streik enthalten, ist zu verhindern. Aufträge zum Streik sind zu beschlagnahmen. Personen, die zum Streik auffordern oder sich nach § 16 des Strafgesetzbuches strafbar machen, sind festzunehmen.

(§ 166 bedroht mit schwerer Gefängnis- und Geldstrafe die zur Leitung der Eisenbahnen und zur Aufsicht über die

Bahnen und den Verkehrsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.)

Der Präsident der Eisenbahndirektion Witten, von Wälsche, erließ an die Eisenbahner folgenden Aufruf:

Eisenbahner! Gewissenlos Elemente suchen euch ungeduldet der eindringlichen Warnungen des Reichsverkehrsministers in den Streik zu treiben. Fahrt euch nicht verführen! Ihr würdet euch und eure Familien in namenloses Unglück führen. Die Verwirklichung ist entsetzlich, gegen jeden der streik, mit unumkehrlicher Strafe vorgehen. Wer arbeitet, wird mit allen Mitteln bestraft.

Neutralität des deutschen Eisenbahnerverbandes.

Dresden, 1. Februar. Wie wir erfahren, nimmt der Hauptvorstand des sozialistischen Deutschen Eisenbahnerverbandes folgende Stellung ein: Die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahner hat weder bei der Stellung des Ultimatum noch vor der Auslösung des Streiks, noch bei irgendeiner Angelegenheit Verbindung mit dem Deutschen Eisenbahnerverbande gesucht. Der Verband wird sich daher politisch verhalten, sich am Streik nicht beteiligen, sondern Neutralität bewahren. Die Mitglieder sollen aber keine Streikarbeit verrichten.

Die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner

Berlin, 1. Februar. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter nahm eine Entschließung an, in der es heißt: Die Reichsgewerkschaft hat den Eisenbahnbeamtenstreik proklamiert. Sie hat es vermieden, sich mit den übrigen großen Organisationen der Eisenbahner in Verbindung zu setzen und dadurch auf eine Einheitsfront vorzubereiten. Die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter hat gemeinsam mit ihren Spitzenorganisationen, dem Gesamtverband deutscher Beamten und Staatsangestellten-Gewerkschaften erneut sofort Verhandlungen mit der Regierung eingeleitet. Diese Verhandlungen sind heute zu einem vorläufigen Abbruch gekommen. Ihre Ergebnisse betreffen sich in der Hauptsache auf die Lebensunterhaltsgeländer an Beamten und Arbeiter, deren schnellste Auszahlung gefordert ist, auf sofortige Gewährung der Rangverläufe, sofortige Auszahlung zeitlicher diätarischer Bezüge usw. Anknüpfen der gegenwärtigen ersten Lage steht der große Vorstand der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter der Reichsgewerkschaft ab. Niemals hat jedes Mitglied der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner nach wie vor seinen Dienst ausgesetzt. Wer dabei seinen streikenden Kollegen nicht in den Rücken fallen will, muss bedenken, daß das Fahren von lebenswichtigen Zügen keine Streikarbeit ist. Der Transport von Lebensmitteln und Rohstoffen muß ebenso wie ein notwendiger Berufsverkehr gesichert sein.

Der große Vorstand der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter beauftragt den geschäftsführenden Vorstand der Gewerkschaft, hinsichtlich der allgemeinen Notlage und der Bestimmungen, die Gefahr einer Entziehung der Eisenbahnen im Gefolge haben, für eine Vertretung des Postlandes energisch zu wirken und die Rechte der Beamten und Arbeiter zu wahren.

Der vorstehenden Erklärung habe ich die deutsche Verkehrsbeamten-Gewerkschaft und der Verband deutscher Eisenbahn-Bahnmeister angegeschlossen.

Die Maßnahmen der Verwaltung.

Technische Nothilfe.

Berlin, 1. Februar. (Eigene Drahtnachricht.) Wie wir hören, ist man im Reichsverkehrsministerium der Ansicht, daß sich der Streik der Eisenbahnbeamten kaum über Norddeutschland erstrecken wird und in Süddeutschland fast gar nicht in Erscheinung treten werde, da dort fast gar keine Streikbewegung unter den Eisenbahnbeamten vorhanden ist. Im Laufe des heutigen Vormittags, als der Streikbeginn der Reichsgewerkschaft bekannt geworden war, wurden die Eisenbahndirektionen telegraphisch angewiesen, die aufgegebenen Anweisungen sofort in Kraft treten zu lassen. Von der Postgeschickliche werden Beamte zum Schutze der Bahnstellen und der Arbeitswilligen angeordnet werden. An die Stelle der streikenden Lokomotivführer treten Eisenbahn-ingenieure, soweit sie im Fahrbetrieb ausgestellt sind. Unter allen Umständen wird verhindert werden, die Kolonnenzüge aus dem Reichsgebiet und aus Oberhessen herauszuführen und die Reichsmittelverbringung in Stand zu halten. Die technische

Nothilfe ist bereits aufgerufen worden, um ihr technisches Personal den Eisenbahnbetrieben zur Verfügung zu stellen. Die Eisenbahndirektionen haben dem Reichsverkehrsministerium versichert, alles anzuwenden, um den Verkehr, wenn auch in vermindertem Maße, aufrechtzuerhalten.

Ein Notfahrplan.

Berlin, 1. Februar. (Eigene Drahtnachricht.) Ueber die Maßnahmen, die von der Eisenbahndirektion Berlin zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs getroffen werden sollen, wird uns mitgeteilt: Es ist ein Notfahrplan ausgearbeitet worden, der von dem Verkehrsverleiher betrifft, lediglich die Abflüsse von Personenzügen vorzusehen. Für den Güterverkehr ist Besondere getroffen worden, daß die Milchzüge eintreffen und die Beförderungen von Lebensmitteln, Vieh und Kohle möglich ist.

Vor Einstellung des Stadtbahn- und Vorortverkehrs.

Berlin, 1. Februar. (Eigene Drahtnachricht.) Der Stadtbahn-, Ring- und Vorortverkehr wird von morgen an völlig einseitig sein. Im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin glaubt man schon wegen Bornitzke überlegen zu können, wie viel arbeitsfähiges Personal zur Verfügung steht. Zum Schutze der arbeitsfähigen Beamtenschaft ist die Berliner Schupo angedeutet worden und vom Kommando der Schupo wird versichert, daß die Postbeamten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Sabotageakte verhindern werden.

Wie aus Leipzig am Mittelnacht gebracht wird, sind die streikenden Beamten 10,45 nach Coburg und 10,55 nach Leipzig abgegangen.

Nach einer Privatmeldung aus Leipzig, die uns am 21 Uhr nachts zugeht, ist der Streik in Leipzig, Wahren und Sagan ausgebrochen.

Ueber die Vorgeschichte der Bewegung

hat, wir schon tuns mitgeteilt, im Austausch des Reichstages Ministerialdirektor v. Schlieben eine Darstellung gegeben, auf die wir bei der aktuellen Bedeutung, die die Bewegung durch die Grundtatsachen der letzten Stunden erlangt hat, heute ausführlicher zurückkommen. Ministerialdirektor Schlieben sagte:

Die von den Organisationen so genannte zweite Etappe der im August 1921 durchgeführten Leertungsbewegung begann im Oktober 1921 damit, daß die Reichsgewerkschaft von sich aus mit Vorschlägen zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Beamtenorganisationen und zu entsprechenden Erhöhungen der Bezüge der Angestellten und Arbeiter an die Eisenbahnerverbände der Beamten, Angestellten und Arbeiter herantrat. Die Verhandlungen mit diesen Verbänden wurden in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober abgeschlossen. Das Ergebnis war eine sehr beträchtliche vom 1. Oktober an in Wirklichkeit tretende Erhöhung der Gehälter und Löhne mit einem Gesamtaufwand von 15 Milliarden Mark für Reich, Länder und Kommunen. Am 11. November wurde das Gesetz zum Reichstag verabschiedet, wobei eine Einheitslösung Annahme fand, in der eine Abgrenzung der Bezüge der Beamten und der Spannung zwischen den verschiedenen Dienstklassen als erforderlich festgestellt wurde. Am 21. November wurde das Gesetz verabschiedet. Schon am 30. November stellte der Deutsche Beamtenbund die bekannten, von den übrigen Spitzenverbänden der Beamten, Angestellten und Arbeiter mitunterzeichneten Forderungen auf, in denen — wiederum mit Wirkung vom 1. Oktober an — eine nochmalige grundsätzliche Neuorganisation der Beamtenbezüge verlangt wurde, und zwar in einem Ausmaß, daß die große Mehrzahl der Beamten und Angestellten Erhöhungen von mehr als 50 o. S. in manchen Fällen sogar mehr als 70 o. S. der kurz vorher neu festgelegten Gehaltsbezüge, die Arbeiter eine Erhöhung von 45 bis 70 o. S. der neuen Gehaltsbezüge erhalten haben würden, und daß das Reich, die Länder und Kommunen mit einem Gesamtaufwand von 50-60 Milliarden Mark belastet worden wären. Am 13. Dezember antwortete der Reichsminister der Finanzen dem Deutschen Beamtenbund, daß diese Forderungen die gebotene Rücksichtnahme auf die allgemeine Volkswirtschaft, auf andere Kreise der Bevölkerung, auf die Finanzlage des Reiches und auf die ausserordentliche Lage vermissen ließen, und es wäre ihm daher nicht möglich, sie als geeignete Grundlage für neue Verhandlungen anzunehmen. Kurz vor Weihnachten lagen hierauf die Spitzenverbände ihre Forderungen der Höhe nach zurück. Am 29. Dezember legte sich der Reichsminister der Finanzen mit Vertretern der Schlichter, des Bundes der Landwirte und der Gemeinden ins Benehmen, um sich über die Aufstellung dieser Kreise zu unterrichten, hauptsächlich aber um Grundlagen über die Lebensbedingungen in der Privatwirtschaft zu gewinnen. Das Ergebnis war, daß die Höhe der Reichsbeiträge in zahlreichen Wirtschaftskreisen des Reichs die Höhe der Betriebsbezüge überstiegen, in Industriezweigen hinter ihnen zurückblieben. Dieses Ergebnis legte die Lösung nahe, allgemein für das ganze Reichsgebiet entweder gar keine, oder doch nicht allzu große Erhöhungen der Gehälter und Löhne zu bewilligen, nach Möglichkeit an Orten, die die

